

Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV)

Änderung vom 27. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P170934,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen¹⁾ (KBV) vom 18. Dezember 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden pro Haushalt bis höchstens 27 Franken pro Stunde, höchstens 432 Franken pro Monat und höchstens 5184 Franken pro Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche:

Aufzählung unverändert.

² Beim Bezug von Leistungen durch eine anerkannte Institution gemäss § 27 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 werden bei Personen mit Behinderung im Sinne von § 4 BHG die Kosten für die nicht personalen Leistungen vergütet, bei allen übrigen Personen die Kosten für die personalen und die nicht personalen Leistungen. Die Höchstbeträge gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. a. ELG werden in diesen Fällen auf 60'000 Franken für Einzelpersonen und Vollwaisen bzw. 120'000 Franken für Ehepaare erhöht.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern bezüglich § 14 Abs. 2 rückwirkend am 1. Januar 2017 und bezüglich § 14 Abs. 1 am 1. Juli 2017 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 4. 2. 2008.

²⁾ [SG 832.720](#)